

## **Änderung der Satzung der Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München**

### **Der gewählte Seniorenbeirat braucht ein eigenes Budget**

Antrag Nr. 14-20 / A 02053 von Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Otto Seidl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar vom 27.04.2016

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07617**

4 Anlagen

### **Beschluss des Sozialausschusses vom 08.12.2016 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **Zusammenfassung**

Anlässlich der nächsten Wahlen der Seniorenvertretung im November 2017 und aufgrund von Änderungswünschen der Seniorenvertretung wird dem Stadtrat eine neue Fassung der Seniorenvertretungssatzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Zuge der Vereinheitlichung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Beiräte werden die Bestimmungen der Seniorenvertretungssatzung zu Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung weitgehend auf den Seniorenbeirat übertragen. Das Budget des Seniorenbeirats erhöht sich hierdurch um 58.000 €.

Mit dieser Vorlage kommt das Sozialreferat zudem einem Auftrag aus dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 16.03.2016<sup>1</sup> nach: „Bezüglich des jährlichen Budgets der Seniorenvertretung wird der Stadtrat im 4. Quartal 2016 im Rahmen einer Beschlussvorlage zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirats befasst werden.“

In diesem Zusammenhang wird auch der Antrag Nr. 14-20 / A 02053 von Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Otto Seidl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar vom 27.04.2016 behandelt (Anlage 1).

---

<sup>1</sup> „Zusammenarbeit zwischen Seniorenvertretung und Stadtverwaltung / Wahl der Seniorenvertretung 2017“, Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 05096

## **1. Ausgangslage**

Die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München setzt sich zusammen aus der Seniorenvertreterversammlung und dem Seniorenbeirat. Daneben werden in der Stadtbezirken Seniorenvertretungen gebildet. Die Seniorenvertreterversammlung setzt sich aus der Gesamtheit der gewählten Seniorenvertreterinnen und -vertreter zusammen, die wiederum in ihren Stadtbezirken die Seniorenvertretung bilden.

Der Seniorenbeirat ist das zentrale Beratungs- und Beschlussorgan der Seniorenvertretung. In den Seniorenbeirat sind jeweils die Seniorenvertreterinnen und -vertreter gewählt, die in ihren Stadtbezirken die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Zusammen mit bis zu vier weiteren ausländischen Vertreterinnen und -vertretern besteht der Seniorenbeirat aus bis zu 29 Mitgliedern. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirats derzeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, die darüber hinaus gehende Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen (Sitzungsgelder) ist bislang nicht vorgesehen.

Die Satzung der Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie den Geschäftsgang und die Wahl der Seniorenvertretung. Sie wurde zuletzt mit Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 22.08.2012 geändert. Änderungen im kommunalen Wahlrecht und diverse Änderungswünsche der Seniorenvertretung machen nunmehr eine umfassende Anpassung der Seniorenvertretungssatzung erforderlich.

Mit den geplanten Änderungen sollen insbesondere

- im Hinblick auf die nächste Wahl der Seniorenvertretung im Jahr 2017 bestehende Regelungslücken geschlossen,
- der Wahlablauf auf Basis der Erfahrungen aus vorangegangenen Wahlen optimiert und
- die Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Bezirksausschusssatzung und die Satzung des Behindertenbeirats angepasst

werden. Die Vorschläge des Seniorenbeirats, die seine Eigenständigkeit und seine Position in der Zusammenarbeit mit der Verwaltung stärken sollen, werden hierbei aufgegriffen.

Die Änderungen der Satzung sind so umfangreich, dass sich das Sozialreferat in Abstimmung mit der Rechtsabteilung des Direktorium entschlossen hat, die Seniorenvertretungssatzung in einer Neufassung zu erlassen und die alte Fassung gleichzeitig aufzuheben.

## **2. Vorgesehene Anpassungen**

Der genaue Wortlautvergleich zwischen alter und neuer Fassung der Seniorenvertretungssatzung findet sich in Anlage 2. Neben diversen Formulierungsänderungen, Begriffspräzisierungen und Anpassungen an die Neufassung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) sind insbesondere folgende Änderungen beabsichtigt:

### **2.1 Rechte des Seniorenbeirats**

In § 2 Abs. 4 der Satzung wird zukünftig neu aufgenommen, dass dem Seniorenbeirat ein Antrags-, Anhörungs- und Unterrichtsrecht zusteht. Diese Rechte waren auch in der alten Satzung verankert, sie sind in der neuen Satzung jedoch deutlicher benannt. Überdies soll in einem noch zu erarbeitenden Katalog analog der Bezirksausschusssatzung explizit festgelegt werden, für welche Angelegenheiten Anhörungs- und Unterrichtsrechte bestehen. Dieser Katalog muss noch in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat erarbeitet werden und soll daher erst künftig als eigene Anlage Bestandteil der Satzung sein. Er wird ggf. zusammen mit einer entsprechenden Änderungssatzung dem Stadtrat im Laufe des Jahres 2017 zur Entscheidung vorgelegt.

Dem Seniorenbeirat war schon bisher eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit möglich, allerdings war dies in der Satzung bislang nicht ausdrücklich geregelt. So entwickelte und betreibt der Seniorenbeirat im Rahmen seines Budgets mit der Unterstützung durch eine externe Dienstleisterin eine eigene Homepage ([www.seniorenbeirat-muenchen.de](http://www.seniorenbeirat-muenchen.de)). Der Seniorenbeirat betont die Wichtigkeit der eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit, mit der ihm eine schnellere Reaktion auf aktuelle Ereignisse und Probleme möglich ist, und bittet um entsprechende Verankerung in der Seniorenvertretungssatzung. Auf Wunsch des Seniorenbeirats wird in § 2 Abs. 8 deshalb ergänzt, dass der Seniorenbeirat berechtigt ist, eigenständig Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Ungeachtet dieser Berechtigung sind bei eventuellen Vergaben die haushalts-, kassen- und vergaberechtlichen Rahmenbedingungen (siehe hierzu Ziffer 2.4.3) zu beachten.

## **2.2 Zusammenarbeit mit der Verwaltung**

Auch wenn die bisherige Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Seniorenbeirat konstruktiv verlaufen ist, so sollen nach Ansicht sowohl des Beirats als auch des Sozialreferats zwei Regelungen präzisiert werden:

So wird jetzt in § 5 Abs. 5 festgelegt, dass die Anträge des Seniorenbeirats innerhalb einer Frist von drei Monaten von der Stadtverwaltung zu behandeln sind. Sollte sich die endgültige Erledigung länger als drei Monate hinziehen, ist von dem jeweiligen Fachreferat ein Zwischenbescheid an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Seniorenbeirates unter Angabe der Gründe zu erteilen. Diese Bestimmung entspricht sinngemäß der Regelung in der alten Satzung, ist jedoch verbindlicher formuliert.

In der alten Satzung gab es bislang keine ausreichende Regelung zur Anhörungsfrist. Diese ist aus der Sicht der Verwaltung jedoch notwendig, um Stellungnahmen des Seniorenbeirats zeitlich einplanen und berücksichtigen zu können. In § 5 Abs. 6 wird zukünftig geregelt, dass in Fällen der Anhörung dem Seniorenbeirat eine Frist von sechs Wochen für die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt wird. In Ausnahmefällen kann die Anhörungsfrist unter Angabe der Gründe verkürzt oder verlängert werden. Dabei soll ein Benehmen zwischen Verwaltung und Seniorenbeirat hergestellt werden.

## **2.3 Anpassung der Wahlordnung**

Die Wahl der Seniorenvertretung war bislang schon an den rechtlichen Vorgaben des Gemeindewahlrechts angelehnt, ohne jedoch direkt auf entsprechende Regelungen des GLKrWG und der GLKrWO zu verweisen. Auf Wunsch des Kreisverwaltungsreferates wird zum einen in § 8 die generelle Anwendung dieser Vorschriften erklärt, zum anderen werden die Aussagen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit in § 11 präzisiert und den Vorschriften des GLKrWG und der GLKrWO angepasst.

In § 12 Abs. 4 wird darüber hinaus festgelegt, dass die Staatsangehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Seniorenvertretung in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und auf den Stimmzetteln angegeben wird. Dies war bisher nicht der Fall, ist aber insofern sinnvoll, als die Wählerinnen und Wähler sich damit bewusst für eine ausländische Kandidatin/einen ausländischen Kandidaten entscheiden können.

## **2.4 Verwaltungsbudget und Aufwandsentschädigung**

Der Seniorenbeirat fordert eine Angleichung der Aufwandsentschädigungen an die der Bezirksausschussmitglieder und Mitglieder des Migrationsbeirats. Außerdem fordert er eine Erhöhung des Verwaltungskostenbudgets und die Selbstverwaltung dieses Budgets. Der gemeinsame Antrag „Der gewählte Seniorenbeirat braucht ein eigenes Budget“ von Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Otto Seidl, Herrn StR Christian Müller und Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar vom 27.04.2016<sup>2</sup> (Anlage 1) unterstützt dieses Anliegen: Dem Seniorenbeirat soll ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt werden, das dem des Migrationsbeirats oder des Mieterbeirats entspricht.

In seiner Stellungnahme zur Satzungsänderung (Anlage 4) formuliert der Seniorenbeirat überdies das folgende Anliegen:

- „1. Der Seniorenbeirat wird von der Verpflichtung der Anwendung der Beschaffungsordnung befreit.
2. Der Seniorenbeirat beantragt die Einrichtung eines eigenen Girokontos zur Abwicklung der Verwaltungskosten entsprechend den Regelungen bei den Bezirksausschüssen.
3. Der Seniorenbeirat lehnt die Abwicklung über eine Geldkassette mit einem Kassenbestand vom maximal 7.500 Euro ab.
4. Absatz 5 § 6 wird gestrichen.“

Es geht also im Wesentlichen um drei Aspekte, die einer eingehenden Prüfung unterzogen wurden: Den Umfang und die Höhe der Aufwandsentschädigung (Pauschalen und Sitzungsgelder), die Höhe des Verwaltungs- und Sachkostenbudgets und die eigenständige Verwaltung des Budgets.

### **2.4.1 Aufwandsentschädigung**

Gegenwärtig erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 100 €. Die drei stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 250 €, die bzw. der Vorsitzende von 500 €. Sitzungsgelder wurden bislang nicht gezahlt.

Zur Beantwortung der Frage, inwieweit eine Angleichung dieser Beträge an die Entschädigungen anderer Beiräte und der Bezirksausschüsse möglich und sinnvoll ist, wurden die jeweiligen Satzungen für den Migrationsbeirat, den Mieterbeirat sowie für die Bezirksausschüsse herangezogen. Das Sozialreferat hat sich zudem dafür entschieden, die Satzung des Behindertenbeirats in diesen Vergleich mit einzubeziehen, deren Änderung ebenfalls in der heutigen Sitzung behandelt werden soll.

Die Aufwandsentschädigungen der anderen Beiräte orientieren sich bereits jetzt weitestgehend an der Regelung der Bezirksausschusssatzung, wenn auch die Höhe noch nicht durchgängig deren aktuellen Fassung angepasst ist. Die Bezirksausschusssatzung sieht für die bzw. den Vorsitzenden jedoch eine von der Stadtbezirksgröße abhängige Pauschale vor. Vorsitzende eines „großen“ Bezirksausschusses erhalten demnach 650 €, Vorsitzende eines „kleinen“ Bezirksausschusses 560 €.

Abschließend kommt das Sozialreferat zu dem Ergebnis, dass sich die Aufwandsentschädigung des Seniorenbeirats an den Regelungen eines „großen“ Bezirksausschusses orientieren soll. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München die Interessen von rund 340.000 Münchnerinnen und Münchnern ist, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Insofern schlägt das Sozialreferat vor, die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt anzupassen:

**Tabelle 1: Vergleich der monatlichen Pauschalen für den Seniorenbeirat nach alter und neuer Satzung**

| monatliche Pauschale                   | alt   | neu   |
|--|-------|-------|
| Vorsitzende bzw. Vorsitzender          | 500 € | 650 € |
| Stellvertreterin bzw. Stellvertreterin | 250 € | 250 € |
| Schriftführerin bzw. Schriftführer     | 250 € | 250 € |
| weitere Beiräte                        | 100 € | 100 € |

Berücksichtigt wird hierbei, dass die bisherigen Entschädigungen für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer bereits jetzt über den in der Bezirksausschusssatzung festgelegten Beträgen liegen. Diese werden deshalb in unveränderter Höhe fortgeführt. Gleiches gilt für die

pauschale Entschädigung der übrigen Mitglieder des Seniorenbeirats, für Bezirksausschüsse ist hier eine vergleichbare Entschädigung nicht vorgesehen<sup>3</sup>.

Auf Basis der bisherigen Regelung wurden Aufwandsentschädigungen in Höhe von 46.800 € pro Jahr gezahlt, dieser Betrag erhöht sich aufgrund der oben dargestellten Änderungen ab 01.01.2017 um 1.800 € auf insgesamt 48.600 €.

Für die zukünftige Regelung zu Sitzungsgeldern wurden die bestehenden Regelungen in der Bezirksausschusssatzung und in der Satzung des Behindertenbeirats herangezogen, die beim Sitzungsgeld von einem Grundbetrag von 35 € ausgehen. Demnach sollen die Sitzungsgelder für die Vorstandssitzung, die Sitzung des Seniorenbeirats (entspricht der Plenumsitzung eines Bezirksausschusses), die Sitzungen der Fachausschüsse sowie die Teilnahme an städtischen Gremien und Besprechungen weitestgehend entschädigt werden. Vorsitzende oder schriftführende Mitglieder sollen den doppelten Betrag (70 €) erhalten, für die Plenumsitzung werden 70 € bzw. 140 € gezahlt. Diese Festlegung entspricht in Umfang und Höhe den Regelungen der anderen beiden genannten Satzungen.

**Tabelle 2: Sitzungsgelder für den Seniorenbeirat nach neuer Satzung**

| Art der Sitzung                       | Funktion                           | Sitzungsgeld      |
|---------------------------------------|------------------------------------|-------------------|
| Vorstandssitzung                      | einheitlich                        | 35 €              |
| Seniorenbeiratssitzung (Plenum)       | Vorsitzende bzw. Vorsitzender      | 140 €             |
|                                       | Schriftführerin bzw. Schriftführer | 140 €             |
|                                       | Mitglieder                         | 70 €              |
| Fachausschüsse                        | Vorsitzende bzw. Vorsitzender      | 70 €              |
|                                       | Schriftführerin bzw. Schriftführer | 70 €              |
|                                       | Mitglieder                         | 35 €              |
| Städtische Gremien oder Besprechungen | einheitlich                        | 35 €              |
| Seniorenvertreterversammlung          | ---                                | kein Sitzungsgeld |

Die Bezirksausschusssatzung kennt keine Vertreter- oder Delegiertenversammlung und sieht dementsprechend hierfür keine Sitzungsgelder vor. Die Entscheidung, für die Seniorenvertreterversammlung kein Sitzungsgeld zu zahlen beruht auf den bislang schon bestehenden Regelungen der Satzung des Behindertenbeirats, die

<sup>3</sup> Die Bezirksausschusssatzung sieht zusätzliche Aufwandsentschädigungen in vergleichbarer Höhe nur für Fraktionssprecher und Unterausschussvorsitzende vor.

ebenfalls keine Entschädigung für die Vollversammlung vorsieht.

Die Zahl der entschädigungsfähigen Teilnahmen soll in Anlehnung an die Bezirksausschusssatzung für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden auf 72, für alle anderen Mitglieder auf 60 Sitzungen pro Jahr beschränkt werden. Zudem sollen die Aufwandsentschädigungen analog der Regelung für die Bezirksausschüsse zukünftig dynamisiert werden. Sämtliche Regelungen zur Aufwandsentschädigung finden sich im neu gefassten § 7 der Seniorenvertretungssatzung.

Auf Basis der bisherigen Zahl der oben genannten Gremiensitzungen, der durchschnittlichen Teilnehmerzahlen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Mitglieder verhindert sein können, geht das Sozialreferat davon aus, dass durch die Einführung der Sitzungsgelder zusätzliche Mehrkosten in Höhe von 44.400 € entstehen. Dieser Betrag wird sich in den Folgejahren entsprechend der Dynamisierungsklausel (analog Bezirksausschusssatzung) erhöhen.

#### **2.4.2 Höhe des Budgets**

Aus dem Budget des Seniorenbeirats werden sowohl die oben beschriebenen Aufwandsentschädigungen als auch die sonstigen Sach- und Verwaltungskosten der Seniorenvertretung bestritten: Zu diesen Kosten zählen die „zentralen“ Ausgaben des Seniorenbeirats und die Ausgaben der Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken. Sie umfassen Aufwendungen für Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen, Büromaterial, Bewirtung und Fahrtkosten.

Ein Budget für diese Ausgaben war bisher nicht in der Seniorenvertretungssatzung festgeschrieben. Ein entsprechender Betrag wurde stattdessen im Rahmen der Haushaltsplanung als Planansatz auf einer eigenen Kostenstelle reserviert, anfallende Kosten werden auf Antrag des Vorstands des Seniorenbeirats durch die Verwaltung erstattet.

Für das Jahr 2015 betragen die Ausgaben der Seniorenvertretung insgesamt rund 69.800 €. Darin enthalten sind die Aufwandsentschädigung für die Seniorenbeiräte laut Satzung in bisheriger Höhe von 46.800 € (siehe oben), Mittel in Höhe von 10.000 € für die Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken (400 € je Stadtbezirk) und die „zentralen“ Ausgaben des Seniorenbeirats in Höhe von 13.000 €.

Der Seniorenbeirat fordert nun eine Anpassung der bisherigen Budgetregelungen.

So soll das bisherige Budget zum einen erhöht werden, um einen größeren Spielraum für die zukünftigen Aktivitäten der Seniorenvertretung zu haben, zum anderen soll es (auch betragsmäßig) in der Satzung festgeschrieben werden.

Die Forderung wird dem Grunde nach durch den gemeinsamen Stadtratsantrag „Der gewählte Seniorenbeirat braucht ein eigenes Budget“ von Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Otto Seidl, Herrn StR Christian Müller und Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar vom 27.04.2016<sup>4</sup> (Anlage 1) unterstützt.

Um der Seniorenvertretung den gewünschten größeren Spielraum zu ermöglichen, schlägt das Sozialreferat vor, den bisherigen Ansatz für die zentralen Verwaltungs- und Sachkosten von bislang 13.000 € auf 25.000 € zu erhöhen. Hinzu kommen in unveränderter Höhe die Mittel für die Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken mit 10.000 € sowie die unter Buchstabe a) beschriebenen Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt 92.800 €. Das Gesamtbudget der Seniorenvertretung beläuft sich dann auf insgesamt 127.800 €. Im Vergleich zu den bislang im Haushalt eingeplanten Summe entspricht dies einer Ausweitung von 58.000 € ab dem Jahr 2017.

**Tabelle 3: Vergleich bisherige und neue Finanzierung der Seniorenvertretung**

| <b>Budget Seniorenbeirat</b>                             | <b>bisher</b>   | <b>zukünftig</b> |
|--|-----------------|------------------|
| Zentrale Verwaltungs- und Sachkosten                     | 13.000 €        | 25.000 €         |
| Mittel für die Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken | 10.000 €        | 10.000 €         |
| Aufwandsentschädigung                                    | 46.800 €        | 92.800 €         |
| davon monatliche Pauschale                               | 46.800 €        | 48.600 €         |
| davon Sitzungsgelder                                     | 0 €             | 44.200 €         |
| <b>Summe</b>   | <b>69.800 €</b> | <b>127.800 €</b> |

Das Budget soll zukünftig in der Satzung dem Grunde nach geregelt werden. Hierzu wird der neue § 6 der Seniorenvertretungssatzung eingefügt, mit dem der Seniorenvertretung ein Budget zugestanden wird, ihr ein Anhörungsrecht bei der Mittelverteilung eingeräumt wird und die Regularien zur Mittelverwendung festgehalten werden. Von einer betragsmäßigen Festsetzung des Budgets in der Satzung nimmt das Sozialreferat Abstand, da andernfalls bei jeder

Budgetanpassung eine Änderung der Seniorenvertretungssatzung erforderlich wäre. Stattdessen wird vorgeschlagen, das Budget durch Beschlussfassung des Stadtrats festzulegen.

### **2.4.3 Eigenständige Verwaltung des Budgets**

Der Seniorenbeirat fordert, das Budget „selbst verwalten“ zu können. Der Seniorenbeirat und die Seniorenvertretungen der Stadtbezirke sollen demnach über Ausgaben eigenständig, ohne vorherige Zustimmung des Sozialreferats, entscheiden können und „... von der Verpflichtung der Anwendung der Beschaffungsordnung befreit“ werden. Zu diesem Zwecke soll ein Girokonto eingerichtet werden, für das der Vorstand des Seniorenbeirats Vollmacht hat (siehe hierzu Änderungsantrag, Anlage 4). Begründet werden diese Forderungen zum einen damit, dass die Bezirksausschüsse und der Mieterbeirat ebenfalls über Girokonten verfügen. Zum anderen sei der Seniorenbeirat nur mit einem Girokonto in der Lage, „... schnell und selbständig auf aktuelle Situationen zu reagieren“. Der Seniorenbeirat ist „... nicht Teil der Verwaltung/des Sozialreferates.“ Ferner lehnt der Seniorenbeirat „... die Abwicklung über eine Geldkassette mit einem Kassenbestand von maximal 7.500 Euro ab“ und beantragt die Streichung des Absatzes 5 in § 6 der Satzung. Hierbei geht es in der aktuellen Version der Satzung um folgende Vorschrift in § 6 Abs. 4 der Seniorenvertretungssatzung:

*„Das Verwaltungskostenbudget wird von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates verwaltet. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshauptstadt München sind anzuwenden. Die Durchführung der entsprechenden Verfahren obliegt der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates.“*

Der Antrag „Der gewählte Seniorenbeirat braucht ein eigenes Budget“ von Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Otto Seidl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar vom 27.04.2016 (Anlage 1) unterstützt das Anliegen des Seniorenbeirats hinsichtlich der Selbstverwaltung des Budgets: Er spricht sich für ein eigenes Budget des Seniorenbeirats analog zu Migrationsbeirat und Mieterbeirat oder in Anlehnung an die Bezirksausschüsse aus.

Bei dem Verwaltungskostenbudget des Seniorenbeirats handelt es sich um städtische Gelder, es gelten daher bei ihrer Verwendung (wie in der gesamten Stadtverwaltung) die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Überprüfbarkeit und Rechtmäßigkeit. Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben (Beschaffungs- und

Vergabeordnung) ist bei Ausgaben des Seniorenbeirats und der Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken über 50 € die Genehmigung der mittelverwaltenden Stelle, dem Sozialreferat, einzuholen. Bei Ausgaben über 500 € findet zudem das Vergaberecht Anwendung; es muss ab dieser Wertgrenze zwingend ein Vergabeverfahren stattfinden, sofern nicht Rahmenverträge bestehen.

Bis zu einer Höhe von 50 € entscheiden der Seniorenbeirat und die Seniorenvertretungen der Stadtbezirke also jetzt schon selbstständig über den Einsatz der städtischen Haushaltsmittel. Bei Ausgaben über 50 € ist lediglich eine formlose Anfrage an das Sozialreferat zu richten, die in eiligen Fällen auch telefonisch erfolgen kann. Diese Aufgabe übernimmt im Regelfall die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats.

#### **a) Vergleich mit anderen Gremien**

Der zum Vergleich herangezogene Migrationsbeirat verfügt über ein Budget in Barmitteln in Höhe von 2.500 €, damit der seine satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen kann. Die Verwendung der Mittel unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- Die Mittel werden für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt,
- die Mittelvergabe wurde von der Verwaltung aus haushalts- und vergaberechtlicher Sicht geprüft und genehmigt,
- es liegt ein Beschluss des zuständigen Gremiums vor und
- eine finanzielle Förderung Dritter kann ausschließlich über Zuschussmittel erfolgen.

Zusagen über die Verwendung der Mittel – auch der Barmittel aus der Kasse – können erst nach Prüfung der genannten Voraussetzungen durch die Geschäftsstelle erfolgen. Die Geschäftsstelle verwaltet die Kasse, Auszahlungen erfolgen ausschließlich über das Vier-Augen-Prinzip.

Der Mieterbeirat hat ein eigenes Konto, auf dem sich ein Budget in Höhe von maximal 8.000 € befindet. Für dieses Konto hat der Mieterbeirat Vollmacht, er kann auch Ausgaben über 50 € eigenständig tätigen. Dieses Konto wird vom Sozialreferat regelmäßig geprüft. Der Mieterbeirat ist damit der einzige Beirat, der über ein eigenes Konto, für das er selbst Vollmacht hat, verfügt. Welche Gründe seinerzeit zur Einrichtung dieses Kontos geführt haben, lässt sich aus heutiger Sicht jedoch nicht mehr nachvollziehen.

Die Bezirksausschüsse verfügen über ein Verwaltungskostenbudget von wenigen

Tausend Euro, das sich nach der Einwohnerzahl des Stadtbezirks richtet. Sie führen jeweils ein eigenes Konto, für das sie Vollmacht haben. Auch hier ist eine stichprobenartige Überprüfung der Mittelverwendung vorgesehen, die das Revisionsamt durchführt. Aus Sicht des Sozialreferats ist ein Vergleich der Budgethoheit zwischen Seniorenvertretung und Bezirksausschüssen jedoch nicht zulässig, da die Bezirksausschüsse lokale Organe der Stadtverwaltung mit eigenem, vom Stadtrat abgeleitetem Entscheidungsrecht und eigenen Pflichten sind. Zu unterscheiden ist hier das im städtischen Haushalt hinterlegte soziokulturelle Budget, mit dem die Bezirksausschüsse Aktivitäten fördern, die das Gemeinschaftsleben fördern.

Hier prüft das Direktorium anhand der einschlägigen Richtlinien die Förderfähigkeit und legt bei Vorliegen der Voraussetzungen den entsprechenden Förderantrag dem Bezirksausschuss zur Entscheidung vor. Nach positiver Beschlussfassung erfolgt die Abwicklung über die Geschäftsstelle des Bezirksausschusses.

Beim Behindertenbeirat wird bei der Verwendung städtischer Mittel in der selben Weise verfahren wie derzeit beim Seniorenbeirat. Auch hier gilt eine Wertgrenze von 50 €, darüber liegende Ausgaben müssen über die Geschäftsstelle durch das Sozialreferat genehmigt werden.

### **b) Kassenrechtliche Würdigung**

Das Sozialreferat hat in dieser Angelegenheit die Kassenaufsicht der Stadtkämmerei um eine Einschätzung gebeten. Diese nimmt zu der Frage der Einrichtung eines Kontos wie folgt Stellung:

„Die Einrichtung eines städtischen Girokontos ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch sollte dies die absolute Ausnahme sein. Verfügungsberechtigt wären zudem nur städtische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Ehrenamtlich Tätige können keine Transaktionen durchführen. Im vorliegenden Fall wäre die Einrichtung einer Kasse in der Geschäftsstelle möglich, deren Bestand (ohne weitere bauliche Maßnahmen) 7.500 € nicht übersteigen darf. Dazu wird der Kassenbestand bar ausgehändigt; die Abrechnung erfolgt wie bei jeder Barkasse auch. Der Kassenbestand wird bei Bedarf wieder auf den Maximalbetrag aufgestockt.“

Zudem muss festgestellt werden, dass nach § 2 Abs. 3 der Seniorenvertretungssatzung der Seniorenbeirat keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein kann. Der Beirat an sich kann demnach keine eigenen Verträge schließen.

### **c) Ergebnis**

Das Sozialreferat spricht sich aus rechtlichen Gründen gegen eine vollständige Selbstverwaltung des Budgets durch den Seniorenbeirat bzw. die Seniorenvertretungen der Stadtbezirke und gegen die Einrichtung eines Girokontos für den Seniorenbeirat aus. Ebenso kann keine Befreiung des Seniorenbeirats von den haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften erfolgen.

Die haushaltsrechtlichen Vorgaben der Landeshauptstadt München sowie die Tatsache, dass die Seniorenvertretung und der Seniorenbeirat keine eigene Rechtspersönlichkeit haben und damit nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein können, schließen eine unabhängige und eigenständige Mittelverwendung aus. Das Budget wird aus städtischen Haushaltsmitteln gespeist, für die einschlägige haushalts-, kassen- und vergaberechtliche Vorschriften bindend sind. Eine „Befreiung von der Verpflichtung der Anwendung der Beschaffungsordnung“, wie vom Seniorenbeirat gefordert, ist daher nicht möglich.

Aus den vorherigen Ausführungen ergibt sich, dass die Stadtverwaltung für die Verwaltung des Budgets des Seniorenbeirats zuständig ist. Sinnvoll verortet ist diese Verwaltung bei der Geschäftsstelle des Seniorenbeirat. Denn diese ist zum einen mit den notwendigen haushalts-, kassen- und vergaberechtlichen Vorschriften und mit allen wichtigen Angelegenheiten des Seniorenbeirats vertraut. Zum anderen ist sie räumlich direkt an den Seniorenbeirat angebunden, wodurch eine unkomplizierte Verwaltung des Budgets in Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat gewährleistet ist. Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle wird daher in § 6 Absatz 4 in der Seniorenvertretungssatzung verankert. Einer Streichung dieses Passus, wie vom Seniorenbeirat gewünscht, kann nicht zugestimmt werden.

Nach Auffassung des Sozialreferats entscheiden der Seniorenbeirat und die Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken auch unter den gegenwärtigen Bedingungen eigenständig über die Verwendung ihrer Mittel. So entscheidet das jeweilige Gremium fachlich-inhaltlich, wofür die Gelder ausgegeben werden. In der Regel folgt das Sozialreferat hier den Entscheidungen der Seniorenvertretung bzw. des Seniorenbeirats und sorgt im Regelfall lediglich für einen haushalts- und vergaberechtlich ordnungsgemäßen Vollzug der Entscheidung. Nur falls einschlägige rechtliche Vorgaben entgegenstehen, kommt es zu einem Dissens. Ebenso ist das oben beschriebene formlose Genehmigungsverfahren bei Ausgaben über 50 € aus der Sicht des Sozialreferats nicht zu aufwändig und führt nicht zu unverhältnismäßigen Verzögerungen.

Dennoch kann auch das Sozialreferat nachvollziehen, dass es Situationen geben

kann, in denen auch unter diesen Bedingungen ein schnelles und eigenständiges Reagieren nur bedingt möglich ist. Vorstellbar ist dies bei Spontaneinladungen die der Seniorenbeirat bzw. dessen Vorstand aussprechen will, insbesondere zu Zeiten, in denen die Geschäftsstelle nicht besetzt ist. Zu diesem Zweck erklärt sich das Sozialreferat bereit, jährlich einen Teilbetrag des zentralen Verwaltungs- und Sachkostenbudgets in Höhe von 2.000 € auf ein vom Vorstand des Seniorenbeirats einzurichtendes Girokonto zu überweisen. Über diese Mittel kann der Seniorenbeirat nach Maßgabe der Regelungen des neuen § 6 Abs. 5 der Seniorenvertretungssatzung selbst entscheiden, die Mittelverwendung ist anhand geeigneter Unterlagen zu dokumentieren. Die Einrichtung eines städtischen Bankkontos mit Vollmacht für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder des Seniorenbeirats erscheint angesichts der eindeutigen Stellungnahme der Kassenaufsicht nicht möglich.

Die gewünschte eigenständige Verwaltung des gesamten Budgets wäre aus Sicht des Sozialreferats nur dann möglich, wenn der Seniorenbeirat eine eigene Rechtspersönlichkeit erhält, also als eingetragener Verein tätig wäre. Die Finanzierung könnte dann über einen städtischen Zuschuss analog der Förderung freier Träger erfolgen, der über Verwendungsnachweise abgerechnet werden müsste. Der damit verbundene Aufwand sowohl für den Seniorenbeirat als auch für das Sozialreferat würde im Vergleich zu der derzeitigen Regelung keine Verbesserung darstellen. Zudem müssen bei der Verwendungsprüfung ebenso die einschlägigen haushalts- und vergaberechtlichen Maßstäbe angelegt werden.

### 3. Änderung der Seniorenvertretungssatzung

Die Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München vom 10.05.2000 (MüABl. S. 121), zuletzt geändert am 10.09.2012 (MüABl. S. 301) soll in der in Anlage 3 dargestellten Fassung neu erlassen werden. Sie soll zum 01.01.2017 in Kraft treten, gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

### 4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

#### 4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

|                                      | dauerhaft           | einmalig | befristet |
|--------------------------------------|---------------------|----------|-----------|
| <b>Summe zahlungswirksame Kosten</b> | 58.000 €<br>ab 2017 |          |           |
| davon:                               |                     |          |           |
| Personalauszahlungen (Zeile 9)*      |                     |          |           |
| Auszahlungen für Sach- und           | 58.000 €            |          |           |

|  | dauerhaft  | einmalig | befristet |
|--|------------|----------|-----------|
| Dienstleistungen (Zeile 11)**                                  |            |          |           |
| Transferauszahlungen (Zeile 12)                                |            |          |           |
| Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) |            |          |           |
| Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)              |            |          |           |
| <b>Nachrichtlich Vollzeitäquivalente</b>                       | <b>-/-</b> |          |           |

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich. Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

#### 4.2 Nutzen

Ein monetärer Nutzen ist nicht messbar. Insbesondere die Vereinheitlichung der Regelungen zu den Aufwandsentschädigung führt zu größerer Transparenz und Vergleichbarkeit, aber auch zu einer Stärkung der Beiräte.

#### 5. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Die Aufnahme in den Haushaltsplan 2017 ist erforderlich, da die Regelungen der Seniorenvertretungssatzung zum 01.01.2017 in Kraft treten sollen und zum selben Zeitpunkt eine Finanzierung des Budgets des Seniorenbeirats sichergestellt sein muss. Die zusätzlich benötigten Zahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2017 aufgenommen.

#### Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht

vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium D-I-ZV, dem Kreisverwaltungsreferat und dem Seniorenbeirat abgestimmt. Die Änderungswünsche des Kreisverwaltungsreferats, insbesondere zu den Wahlvorschriften in §§ 8 ff. der Seniorenvertretungssatzung, wurden berücksichtigt. Das Direktorium, Rechtsabteilung hat der Satzung bezüglich der von diesem zu vertretenden formellen Belange zugestimmt.

Die Stadtkämmerei stimmt dieser Beschlussvorlage nicht zu und teilt hierzu mit:

„Der Seniorenbeirat fordert eine Angleichung der Aufwandsentschädigungen an die der Bezirksausschussmitglieder und Mitglieder des Migrationsbeirats. Insofern diese Gremien vergleichbar sind, ist dies schon alleine aus Gleichbehandlungsgrundsätzen und unabhängig von der Höhe der bisherigen Entschädigungen grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings soll durch diese Neuregelung neben den bisher gezahlten Pauschalen darüber hinaus noch Sitzungsgelder für die jeweiligen Gremien bezahlt werden. Insgesamt hat die geplante Vorgehensweise zur Folge, dass sich die Aufwandsentschädigungen verdoppeln und über den Aufwandsentschädigungen der Bezirksausschussmitglieder und Mitglieder des Migrationsbeirats liegen. Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Angleichung der Aufwandsentschädigungen ist diese mehrfache Aufwandsentschädigung abzulehnen.

Die geplante Ausweitung des bisherigen Ansatzes für Verwaltungs- und Sachkosten von 13.000 € auf 25.000 € kann nicht nachvollzogen werden. Mit Stand 15.11.2016 liegen die Auszahlungen in diesem Bereich bei ca. 12.700 €. Hochgerechnet auf das Gesamtjahr ergibt sich somit maximal ein Bedarf von 15.000 €. Auch die Begründung somit einen größeren Spielraum zu haben trägt nicht dazu bei einen konkreten Mehrbedarf zu erkennen.“

Das Sozialreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Mit der Einführung von Sitzungsgeldern für die Seniorenvertretung erfolgt eine Anpassung der Entschädigungsregelungen an die Vorgaben für andere, vergleichbare Gremien, wie beispielsweise den Behindertenbeirat, den Migrationsbeirat oder die Bezirksausschüsse. Auch für Sitzungen dieser Gremien werden neben den pauschalen Aufwandsentschädigungen entsprechende Sitzungsgelder gezahlt. Insofern sieht das Sozialreferat keine Besserstellung der Seniorenvertretung gegenüber anderen Gremien.

In der Folge verdoppelt sich der Budgetanteil für die Aufwandsentschädigungen von bislang 46.800 € auf zukünftig 92.800 € fast tatsächlich. Dennoch liegen die

Entschädigungen unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl von 29 Vertreterinnen und Vertretern und der maximal entschädigungsfähigen Sitzungen (60 bzw. 72 Sitzungen pro Jahr) in der Gesamtsumme im Rahmen dessen, was für andere Gremien aufgewendet werden muss. Ein „großer“ Bezirksausschuss hat zwischen 25 und 45 Mitglieder, die für ihre Sitzungs- oder Gremienteilnahme mit identischen Beträgen entschädigt werden. Auch im Rahmen der Bezirksausschusssatzung werden für besondere Funktionen wie Vorsitz oder Schriftführung neben den Sitzungsgeldern pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt.

Der Anstieg des Verwaltungs- und Sachkostenanteils von bislang 13.000 € auf zukünftig 25.000 € kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit aussagekräftigen Zahlen und Bedarfen belegt werden. Dass zukünftig ein höheres Budget benötigt wird, wurde aus Sicht des Sozialreferats vom Seniorenbeirat plausibel dargestellt und wird nicht angezweifelt. Ob es zukünftig tatsächlich zu einem Mittelabfluss in der beantragten Höhe kommen wird, wird sich frühestens im Lauf des nächsten Jahres zeigen. Sofern die Mittel nicht in voller Höhe abfließen sollten, wird das Sozialreferat dies selbstverständlich bei weiteren Budgeterhöhungen durch die Dynamisierung der Aufwandsentschädigungen entsprechend berücksichtigen und diesbezüglich solange keine Haushaltsausweitungen beantragen, wie die vorhandenen Mittel hierfür ausreichen.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM war aufgrund des umfangreichen und nur kurzfristig zu klärenden Abstimmungsbedarfs mit der Stadtpitze und dem Seniorenbeirat nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, da die neue Satzung der Seniorenvertretung zum 01.01.2017 in Kraft treten soll und deshalb noch im Dezember die Veröffentlichung im Amtsblatt vorgesehen ist. Die beantragten Mittel für die Budgeterhöhung der Seniorenvertretung sollen zudem rechtzeitig haushaltswirksam werden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, dem Direktorium, dem Revisionsamt, dem Kreisverwaltungsreferat, der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit, dem Seniorenbeirat, der Beauftragten des Oberbürgermeisters für den Altenpflegebereich, dem Behindertenbeirat, dem Behindertenbeauftragten, dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK und dem Migrationsbeirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 3 beschlossen.

2. Das Budget der Seniorenvertretung wird auf 127.800 € festgesetzt. Davon entfallen auf die Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken 10.000 €, auf das zentrale Verwaltungskostenbudget des Seniorenbeirats 25.000 € und auf die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder 92.800 €.
3. Den Ausführungen des Sozialreferats zur Finanzierung wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 anzumelden. Das Produktkostenbudget bei Produkt 60.5.4.2 – Förderung von Bildung, Aktivitäten und Engagement sowie zeitgemäße Wohnformen im Alter – erhöht sich ab dem Jahr 2017 um 58.000 €, die in voller Höhe zahlungswirksam sind.
4. **Sachkosten für den Seniorenbeirat**  
Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2017 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für Budget des Seniorenbeirats (inkl. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 in Höhe von 58.000 € zusätzlich anzumelden (46.000 € bei Finanzposition 4015.400.0000.7, 12.000 € bei Finanzposition 4015.650.0000.7).
5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02053 von Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Otto Seidl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar vom 27.04.2016 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**

**an das Direktorium - Rechtsabteilung (3x)**

**an die Stadtkämmerei**

**an die Stadtkämmerei, HA II/11**

**an die Stadtkämmerei, HA II/12**

**an das Revisionsamt**

z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

**An die Frauengleichstellungsstelle**

**An das Sozialreferat, S-Z-F (2x)**

**An den Behindertenbeauftragten**

**An den Behindertenbeirat**

**An das Sozialreferat S-Z-F/H**

**An das Sozialreferat S-Z-F/H-PV**

**An das Sozialreferat S-Z-F/H-AV**

**An den Seniorenbeirat**

**An die Beauftragte des Oberbürgermeisters für den Altenpflegebereich**

**An den Migrationsbeirat**

**An das Direktorium - Koordinierungsstelle BE**

**An das Kreisverwaltungsreferat - Wahlamt**

z.K.

Am

I.A.